jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/1 13R243/03p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.2003

Norm

EO §252h

Rechtssatz

Die in § 252h EO festgelegte Sperrfrist gilt nicht, wenn der betreibende Gläubiger bescheinigt, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind. Dies ist ua dann der Fall, wenn die verpflichtete Partei an der angegebenen Geschäftsadresse (Würstelstand) bereits mehrfach Teilzahlungen geleistet hat. Die Frage, ob durch eine Teilzahlung ein ergebnisloser Vollzugsversuch vorliegt kann dahinstehen.

Entscheidungstexte

- 13 R 243/03p
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 01.10.2003 13 R 243/03p

Schlagworte

Fahrnisexekution; neuerlicher Vollzug; ergebnisloser Vollzugsversuch; Sperrfrist; Teilzahlungen; Tageseinnahmen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000013

Dokumentnummer

JJR_20031001_LG00309_01300R00243_03P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at